

## GESELLSCHAFTSRECHT - GR01

Stand: April 2019

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Georg Karl  
E-Mail  
georg.karl@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-610  
Fax  
(0681) 9520-689

# Wahl der Rechtsform

## Allgemeines

Die Entscheidung darüber, in welcher Form ein Unternehmen geführt wird, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen.

Das Handels- und Gesellschaftsrecht gibt den Unternehmern die zur Verfügung stehenden Unternehmensformen (Rechtsformen) gesetzlich vor. Es ist nicht möglich, eine neue Rechtsform zu erfinden und diese am Markt einzuführen. Die gesetzlich vorgegebenen Grundstrukturen können jedoch teilweise geändert und dadurch den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

**Allgemein gilt:** Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile.

Bevor die Rechtsform festgelegt wird, sollten folgende **Fragen** geklärt werden:

- Muss eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen?
- Soll vom Eintragsrecht in das Handelsregister Gebrauch gemacht werden?
- Wie viel Eigenkapital kann aufgebracht werden?
- Ist das Vorhaben risikoreich?
- Soll die persönliche Haftung beschränkt werden?
- Von wie vielen Personen soll das Unternehmen gegründet werden?
- Wer soll das Unternehmen leiten?
- Soll das Unternehmen eine möglichst hohe Kreditwürdigkeit haben?
- Sollen möglichst wenige Formalitäten bei der Gründung entstehen?

Die „richtige“ Wahl der Rechtsform ist eine entscheidende Grundlage für den Bestand des Unternehmens. Aber: Eine Unternehmensform, die sich am Anfang als optimal darstellt, kann sich im Lauf der Zeit wegen eintretender Veränderungen als nachteilig erweisen. Es ist deshalb empfehlenswert, in **regelmäßigen** Zeitabständen zu überprüfen, ob das „rechtliche Kleid“ des Unternehmens noch passt oder ob es nicht gewechselt werden sollte.

In Betracht kommt insbesondere die Möglichkeit des Formwechsels, d. h. eine Änderung der Rechtsform unter Wahrung der Identität des Unternehmens. Im Hinblick auf die dann konkret einzuleitenden rechtlichen Schritte sowie die steuerlichen Auswirkungen ist es wichtig, sich begleitenden Rat einzuholen.

In der Tabelle am Ende dieses Infoblattes werden die für gewerblich tätige Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsformen im Überblick dargestellt.

## Kaufmann oder Kleingewerbetreibender?

Eine **Besonderheit** des deutschen Unternehmerrechts ist die Unterscheidung zwischen „Kleingewerbe“ und kaufmännischem Betrieb. Diese spielt allerdings nur im Bereich der Personenunternehmen eine Rolle, nicht dagegen bei den juristischen Personen, wie GmbH oder AG.

**Kaufmännische Personenunternehmen** sind der Einzelkaufmann bzw. die Einzelkauffrau, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die beschränkt haftende Personengesellschaft (z. B. die GmbH & Co. KG). Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Auf ihre Geschäfte findet grundsätzlich das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendung.

Ein **kleingewerbliches Unternehmen** kann von einer Einzelperson (Kleingewerbetreibender) oder von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden. Diese **nicht kaufmännischen Unternehmen** können sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und werden dann wie Kaufleute behandelt. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für sie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden und nicht die des HGB.

Bei der Eintragung ins Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten: Die **Anmeldungen** sind stets in **notariell beglaubigter Form** vorzunehmen.

Weitere Informationen zu den einzelnen Rechtsformen finden Sie in unseren Infoblättern

- ➔ **GR02** „Der eingetragene Kaufmann (e. K.)“
- ➔ **GR04** „Die offene Handelsgesellschaft (OHG)“
- ➔ **GR05** „Die Kommanditgesellschaft (KG)“
- ➔ **GR09** „Die Aktiengesellschaft (AG)“
- ➔ **GR29** „Limited Company“
- ➔ **GR03** „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts“
- ➔ **GR10** „Die Europa AG“
- ➔ **GR39** „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)“

unter der **Kennzahl 744**.

Unter der **Kennzahl 61** finden Sie:

- ➔ **GR06** „Ich gründe eine GmbH – Praktische Hinweise für den Kaufmann“
- ➔ **GR35** „Die Unternehmensgesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)“

## Steuerliche Unterschiede

Der größte steuerliche Unterschied bei den Rechtsformen besteht zwischen **Personengesellschaften** (z. B. GbR, OHG und KG) und **Kapitalgesellschaften** (z. B. GmbH und AG).

Bei Personengesellschaften wird das Einkommen der Gesellschafter mit dem individuellen **Einkommenssteuersatz** und den dazugehörigen Freibeträgen besteuert. Eine Kapitalgesellschaft ist selbstständig steuerpflichtig. Sie hat Ihr Einkommen über die **Körperschaftsteuer** (15% auf alle betrieblichen Einkommen) zu versteuern. Bei der Versteuerung der Einkommen der Gesellschafter wird durch ein Anrechnungsverfahren (Teileinkünfteverfahren) die Körperschaftsteuer beim Gesellschafter für die Berechnung der Einkommenssteuer berücksichtigt.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Berechnung der **Gewerbsteuer**. Natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro geltend machen. Für Kapitalgesellschaften gibt es diese Möglichkeit nicht.

Andere für Unternehmer wichtige Steuern wie u. a. die Grundsteuer B, die Grunderwerbssteuer und die Umsatzsteuer sind unabhängig von der Wahl der Rechtsform.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
<b>Einzelunternehmen</b> (Nichtkaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	<b>Unbeschränkt</b> mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbeanmeldung  Gering	Nein	
<b>Einzelkaufleute</b> (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	<b>Unbeschränkt</b> mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister  Relativ gering	Ja	
<b>GbR</b> Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Nichtkaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden <b>unbeschränkt</b>  Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbeanmeldung  Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>OHG</b> Offene Handelsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden <b>unbeschränkt</b>  Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister  Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>PartnG</b> Partnerschaftsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2, aber <b>nur Freiberufler</b> , keine Gewerbetreibenden	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden; <b>Haftungsbeschränkung möglich</b>  Gesamtschuldnerische Haftung	Jedem Partner allein, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anderes geregelt ist	Anmeldung zur Eintragung in das Partnerschaftsregister  Relativ gering	Nein, aber Partnerschaftsregister	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>KG</b> Kommanditgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	mind. 2	<b>Komplementäre</b> (persönlich haftende Gesellschafter) <b>unbeschränkt</b> ,  <b>Kommanditisten in Höhe der Einlage</b> (Haftungsbeschränkung tritt in der Regel erst nach Eintragung im Handelsregister ein)	Weitgehend persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister  Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>GmbH &amp; Co. KG</b> (Kaufmann)	Mindeststammkapital für die Komplementär GmbH: 25.000€  Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	1 GmbH und mind. 1 natürliche Person	nur mit Gesellschaftsvermögen der Komplementär- GmbH ( <b>mittelbare Haftungsbeschränkung</b> )	Weitgehend die Geschäftsführer der Komplementär- GmbH, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister  Relativ hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>UG (haftungsbeschränkt) &amp; Co. KG</b>	Mindeststammkapital für die Komplementär UG: 1€	1 UG und mind. 1 natürliche Person	nur mit Gesellschaftsvermögen der Komplementär- UG ( <b>mittelbare Haftungsbeschränkung</b> )	Weitgehend die Geschäftsführer der Komplementär- GmbH, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in HR  relativ hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
<b>UG (haftungsbeschränkt)</b> Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	mind. 1€ (Volleinzahlung erforderlich, keine Sacheinlagen!)	mind. 1	nur mit <b>Gesellschaftsvermögen</b> (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein)  ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers (bei Einzelvereinbarung)	Geschäftsführer  Geschäftspolitik: Gesellschafterversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt umfangreiche Formalitäten  erhöhte Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich  <b>Mindestinhalt gesetzlich geregelt</b>  <b>Notarielle Beurkundung</b> erforderlich
<b>GmbH</b> Gesellschaft mit Beschränkter Haftung ( <i>Kaufmann</i> )	Mindeststammkapital: 25 000 €  Mindesteinzahlung bei Gründung: 12 500 €  Sollte das Stammkapital 50 000 € überschreiten, so ist mindestens ein Viertel der Einlagen bei Gründung einzuzahlen	mind. 1	nur mit <b>Gesellschaftsvermögen</b> (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein)  ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers (bei Einzelvereinbarung)	Geschäftsführer  Geschäftspolitik: Gesellschafterversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt umfangreiche Formalitäten  erhöhte Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich  <b>Mindestinhalt gesetzlich geregelt</b>  <b>Notarielle Beurkundung</b> erforderlich
<b>AG</b> Aktiengesellschaft ( <i>Kaufmann</i> )	Mindestgrundkapital: 50 000 €	mind. 1	nur mit <b>Gesellschaftsvermögen</b> (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein)  ggf. persönliche Haftung des Vorstandes (bei Einzelvereinbarung)	Vorstand  Geschäftspolitik: Aufsichtsrat, Hauptversammlung,  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt sehr umfangreiche Formalitäten  Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich  <b>Mindestinhalt gesetzlich geregelt</b>  <b>Notarielle Beurkundung</b> erforderlich
<b>Kleine AG</b> Kleine Aktiengesellschaft ( <i>Kaufmann</i> )	Mindestgrundkapital: 50 000 €	mind. 1	wie bei der AG	wie bei der AG	wie bei der AG	Ja	wie bei der AG
<b>Typische stille Gesellschaft</b> ( <i>reine Innengesellschaft</i> )	kein Gesellschaftsvermögen, jedoch Einlage für stillen Gesellschafter	nur 2; Einzelperson oder Handelsgesellschaften	der Inhaber des Handelsgeschäfts <b>persönlich</b>	nur Inhaber des Handelsgeschäfts bei <b>typischer stiller Gesellschaft</b>	Nein  Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>Atypische stille Gesellschaft</b> ( <i>reine Innengesellschaft</i> )	Einlage für stillen Gesellschafter <b>und</b> Beteiligung am Gesellschaftsvermögen	nur 2; Einzelperson oder Handelsgesellschaften	der Inhaber des Handelsgeschäfts <b>persönlich und</b> das <b>Gesamtvermögen der Gesellschaft</b>	der Inhaber des Handelsgeschäfts, aber Beteiligung des stillen Gesellschafters an Geschäftsführung bei <b>atypischer stiller Gesellschaft</b> möglich	Nein  Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingen erforderlich, aber zu empfehlen

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung I	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
<b>Genossenschaft</b> (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 3	<b>Vermögen der Genossenschaft</b>	Vorstand  Bestellung von Prokuristen möglich	Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister	Nein, aber Genossenschaftsregister	<b>Schriftlicher Gründungsvertrag (Statut) zwingend erforderlich</b>
<b>EWIV</b> Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2; mind. 2 müssen ihren Hauptsitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben	<b>Gesellschaft und Mitglieder</b> für Gesellschaftsschulden, Mitglieder nur subsidiär  Gesamtschuldnerische Haftung	Geschäftsführer	Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister	Ja	Schriftlicher Gründungsvertrag erforderlich, da beim Handelsregister zu hinterlegen